



28.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Masterprüfungsordnung (MPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (MBA) an der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Südwestfalen, Standorte Hagen und Meschede und der FH Münster, Standort Steinfurt, und der Hochschule Bielefeld vom 08. Mai 2025

Seite 3 - 24

MASTERPRÜFUNGSORDNUNG
(MPO)

für den

weiterbildenden Verbundstudiengang
Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (MBA)

an der Hochschule Bochum

und

der Fachhochschule Südwestfalen,
Standorte Hagen und Meschede,

und

der FH Münster, Standort Steinfurt, und

der Hochschule Bielefeld

vom 8. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222), haben die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen, die FH Münster und die Hochschule Bielefeld die folgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen:

INHALT

TEIL 1	ALLGEMEINES.....	2
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	2
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad	2
§ 3	Studienvoraussetzungen	2
§ 4	Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	3
§ 5	Umfang und Gliederung der Masterprüfung.....	3
§ 6	Prüfungsausschuss	3
§ 7	Prüfende und Beisitzende	4
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen	5
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 11a	Prüfungsergebnis bei unzulässig durchgeführter Digital- bzw. Hybridlehre	7
TEIL 2	MODULPRÜFUNGEN, TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN	7
§ 12	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	7
§ 13	Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 14	Durchführung von Modulprüfungen	9
§ 15	Klausurarbeiten	9
§ 16	Mündliche Prüfungen.....	10
§ 17	Hausarbeiten.....	12
§ 18	Kombinationsprüfungen	12
§ 19	Fernaufsicht bei Prüfungen	13
TEIL 3	DAS STUDIUM	15
§ 20	Modulprüfungen des Studiums	15
§ 21	Master Thesis.....	15
§ 22	Zulassung zur Master Thesis.....	16
§ 23	Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Master Thesis	16
§ 24	Kolloquium	17
TEIL 4	ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG; ZUSATZMODULE	18
§ 25	Ergebnis der Masterprüfung	18
§ 26	Gesamtnote, Zeugnis	18
TEIL 5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 28	Ungültigkeit von Prüfungen	19
§ 29	In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen; Veröffentlichung.....	20

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

TEIL 1 ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Südwestfalen, Standorte Hagen und Meschede, der FH Münster, Standort Steinfurt, und der Hochschule Bielefeld. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Der weiterbildende Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (kurz „MBA“ genannt) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus den Bereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften, Architektur, Informatik, Mathematik, Agrar- und Forstwissenschaften, Medizin- und Gesundheitswesen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Bei wirtschaftlich kombinierten Studiengängen muss der Anteil an ingenieur- bzw. naturwissenschaftsnahen Modulen – ohne Abschlussarbeit und Kolloquium – mindestens 75 % betragen.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von nicht unter einem Jahr zu erbringen. Der Nachweis wird durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, einen Arbeitsvertrag o.Ä. erbracht.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Prüfungsbeauftragte.

§ 4 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und fakultativen Zusatzmodulen zusammen und umfasst 120 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden.
- (3) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem zugänglichen Angebot der jeweiligen Fachhochschule frei gewählt werden. Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (4) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (5) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen, der Master Thesis und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen, die zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das entsprechende Modul nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan soll gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters abgelegt werden können.
- (3) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan ist der durch die beteiligten Fachhochschulen gebildete Fachausschuss für den weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften. Seine Zusammensetzung und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den zwischen den Fachhochschulen für die Durchführung des Verbundstudiengangs im Kooperationsvertrag und in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW - getroffenen Regelungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prü-

fungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nimmt an der Beratung und Beschlussfassung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht teil. Gleiches gilt für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung des studentischen Mitglieds betreffen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, soweit es sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Fachgebiet gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für die Master Thesis kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei Ausgabe der Master Thesis erfolgen. Die Bekanntgabe durch hochschulübliche Medien (z.B. Campusmanagementsystem, Lehr-/Prüfungsportal) ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden; der Gesamtumfang der Anerkennung dieser gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikationen ist auf 50 % aller für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte beschränkt. Eine Kennzeichnung der anerkannten Leistungen in den Abschlussdokumenten erfolgt nicht.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (8) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (9) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. Im Fall der mündlichen Prüfung ist die Prüfung unter Beteiligung eines dritten Prüfers zu wiederholen. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note aus dem

arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Dabei kann die Prüfungsleistung nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe des § 20 sowie der Anlage vergeben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Master Thesis und das Kolloquium können bei einer als "nicht ausreichend" benoteten Leistung je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

- (2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, ggf. ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung des Prüflings nach Prüfungsantritt. Im Falle der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes ist ebenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

§ 11a Prüfungsergebnis bei unzulässig durchgeführter Digital- bzw. Hybridlehre

- (1) Ist eine Modulprüfung abgeschlossen und wurden die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen ohne das Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Studienbeirats zum Digitallehrkonzept des Fachausschusses unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt, bleibt das Ergebnis der Prüfung vorbehaltlich des Satzes 2 unberührt. Die geprüfte Person ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule zu erklären, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt. Das Ergebnis der als nicht unternommen geltenden Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht als geltend eingefordert werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden und wurde die ihr zugeordnete Lehre unter Verletzung des Erfordernisses der Zustimmung des zuständigen Studienbeirats zum Digitallehrkonzept des Fachausschusses unzulässig in Form von Digital- oder Hybridlehre durchgeführt und hat die geprüfte Person dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule gerügt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

TEIL 2 MODULPRÜFUNGEN, TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit mit Fachvortrag oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, soweit sie nicht im Modulhandbuch festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin im Benehmen mit den Prüfenden für

alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle der Beantragung der Zulassung zur Modulprüfung über das Onlinesystem muss die Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums feststehen.

- (4) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt ist, an einem Studienort nur wenige Studierende an, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine angemeldete Teilnehmerin bzw. kein angemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Ablegung einer Modulprüfung an der beteiligten Fachhochschule kann nur zugelassen werden, wer an einer der beteiligten Fachhochschulen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
 - d) im Falle mündlicher Prüfungen gemäß § 16 Absatz 5 eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei Modulprüfungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit oder Kombinationsprüfung bis zu einem zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen festgesetzten Termin zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme des Antrags schriftlich zu erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch hochschulübliche Medien (z.B. Campusmanagementsystem, Lehr-/Prüfungsportal) ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften aufweisen.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in den für den weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften vorgesehenen Prüfungsphasen an den beteiligten Fachhochschulen statt. Die Zeiträume der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und werden bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorherigen Semesters den Studierenden bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch hochschulübliche Medien (z.B. Campusmanagementsystem, Lehr-/ Prüfungsportal) ist ausreichend.
- (3) Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung einer Prüfung kommt bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten eine Durchführung in Präsenz an der Hochschule (auch elektronisch oder elektronisch gestützt) oder unter Fernaufsicht (digital) in Betracht; das Nähere zur Fernaufsicht (digital) regelt § 19. Mündliche Prüfungen und Fachvorträge werden in Präsenz an der Hochschule oder unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel ganz oder teilweise außerhalb der Hochschule durchgeführt bzw. gehalten (digital); das Nähere bei Zuhilfenahme dieser Mittel wird in §16 geregelt. Die Art und Weise der Durchführung (z. B. schriftlich, in elektronischer oder elektronisch gestützter Form, unter Fernaufsicht) wird im jeweiligen Modulhandbuch ausgewiesen.
- (4) Soll eine Prüfung digital durchgeführt werden, ist darüber grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn zu informieren. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Information mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.
- (5) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist die bzw. der Beauftragte für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung gemäß § 62 b Hochschulgesetz NRW zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Der Antrag auf Gewährung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs ist schriftlich rechtzeitig vor der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden. Sie können gemäß § 14 Absatz 3 unter Fernaufsicht durchgeführt werden.
- (2) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsmoduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.

- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt 60 Minuten bis drei Zeitstunden.
- (5) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Prüfungsaufgabe. Die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden wird entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss kann wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Prüfungsaufgabe bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.
- (6) Klausurarbeiten in elektronischer oder elektronisch gestützter Form können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen.
- (7) Vor der Durchführung einer elektronischen oder in elektronisch gestützter Form durchgeführten Klausurarbeit ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. § 27 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (8) Bei einer Prüfung unter Fernaufsicht erfolgt die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer/Notebook/Tablet der oder des Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. Die Lösung der Prüfungsaufgaben wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei oder durch das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht. Die Prüfungsaufgaben können den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auch zum Herunterladen (Bildschirmansicht oder Ausdruck) zur Verfügung gestellt werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass Lösungen handschriftlich erstellt und durch Scannen bzw. Fotografieren in eine Ergebnisdatei umgewandelt werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann dafür ein geeignetes zu erzeugendes Dateiformat vorgeben.
- (9) Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal hochzuladen, kann die Prüferin oder der Prüfer für das Abspeichern, ggf. das Scannen und Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Lehr- bzw. Prüfungsportal eine angemessene Upload-Zeit vorsehen, die den Prüflingen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen ist. Maßgeblich für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Lehr- bzw. Prüfungsportals.
- (10) Bei einer elektronischen oder in elektronischer Form vorgesehenen Prüfung, die in der Hochschule durchgeführt wird, erfolgt die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Erstellung einer lokalen Datei auf einem Computer der Hochschule oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Lehr- bzw. Prüfungsportal; eine Kombination beider Eingabewege ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten geeignete private Geräte (z. B. Notebook/Laptop, Tablet) mitbringen, die anstelle der Computer der Hochschule verwendet werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (11) Von der Prüfungsaufsichtsperson ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsmodul verfügt.

- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von dem Prüfling benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsmoduls von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsmoduls. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Mündliche Prüfungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.
- (7) Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:
 - a) Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Bild- und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung,
 - b) die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche; Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - c) die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen; ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen; der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren,
 - d) alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen; die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt; im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden; bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist; die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer,

- e) eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt; der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. 2. Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.

§ 17 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung semesterbegleitend erstellt werden. Es ist immer mindestens ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 Minuten Dauer ergänzt. Der Fachvortrag dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Hausarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. Er kann gem. §14 Absatz 3 in digitaler Form gehalten werden.
- (3) Der Fachvortrag kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) gehalten werden; die Bestimmungen zu § 16 Absatz 7 gelten sinngemäß. Ein Rechtsanspruch auf eine Durchführung von außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.
- (4) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung entscheiden die Prüfenden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Prüfenden festgelegten Frist bei den Prüfenden abzuliefern. Die Frist ist durch hochschulübliche Medien (z.B. Campusmanagementsystem, Lehr-/ Prüfungsportal) bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Prüflinge schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei dem Upload der elektronischen Form gilt die Systemzeit des Uploadkanals (z.B. Lehr-/Prüfungsportal). Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 17) und zusätzlich eine Klausur (§ 15), oder mündliche Prüfung (§ 16) abgelegt werden.
- (2) Die Regelungen der §§ 15 bis 17 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Prüfungselement der Kombinationsprüfung kann Zulassungsvoraussetzung für das andere Prüfungselement sein.

- (4) Die Note der Kombinationsprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 4; die Gewichtung legen die Prüfenden vorher fest. Zum Bestehen der Prüfung muss die Gesamtleistung mindestens mit 4,0 bewertet sein, eine Kompensation einer 5,0 aus einer Teilprüfung ist nicht möglich.

§ 19 Fernaufsicht bei Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15) kann eine Ablegung in elektronischer oder in elektronisch gestützter Form vorgesehen werden, bei der eine Beaufsichtigung der Prüfung über ein Video-konferenzsystem erfolgt (Fernaufsicht). Die Aufsicht erfolgt zu dem Zweck, Täuschungsversuche zu verhindern bzw. aufzudecken und damit den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit sicherzustellen. Das bei der Fernaufsicht eingesetzte Videokonferenzsystem kann dabei auch zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Authentifizierung) und für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, verwendet werden.
- (2) Für die Durchführung einer Prüfung in elektronischer oder elektronisch gestützter Form und unter Fernaufsicht gelten nachfolgende besondere Pflichten:
- a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche.
 - b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer/Notebook/Tablet mit Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramm, eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung sowie ggf. einen Drucker (A4). Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Software vorgeben und zur Verfügung stellen, deren Verwendung zur Bearbeitung bzw. Lösung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist.
 - c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
 - d) Wird der häusliche Arbeitsplatz während der Bearbeitungszeit der Prüfung verlassen (z. B. für einen Toilettengang), hat sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Fernaufsichtsperson vorher abzumelden.

Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

- (3) Bei der Durchführung einer Prüfung können

- a) zum Zweck der Authentifizierung im Sinne von Absatz 6 lediglich folgende personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Bild- und Tonaufnahme. Die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) des Abbildes des Ausweisdokumentes an die die Fernaufsicht führende Person und durch Übertragung (live) der Audiosignale über das von dem Prüfling verwendete Mikrofon, wobei diese Übertragung unter Ausschluss der von dem Identifizierungsvorgang nicht betroffenen Prüflinge erfolgt. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Abbildes des Ausweisdokumentes ist unzulässig.
- b) zum Zweck der Fernaufsicht im Sinne von Absatz 9 und 12 lediglich folgende personenbezogenen Daten der Prüflinge verarbeitet werden: Abbild des Gesichts und des Oberkörpers, Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Computers oder Endgeräts, Bilder des Arbeitsplatzes und/oder des Prüfungsraumes und Tonübertragung. Die Verarbeitung erfolgt durch Übertragung (live) an die die Fernaufsicht führende Person. Die Hinzuziehung künstlicher Intelligenz während der Prüfung oder eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien während und nach Ende der Prüfung ist unzulässig. Die Verarbeitung endet mit dem Wegfall des Zwecks, spätestens mit Abgabe der Klausur durch den Prüfling. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Daten während der Prüfungsdurchführung und nach deren Ende ist unzulässig.

- (4) Die Hochschule und die Prüferin oder der Prüfer stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.
- (5) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Vor Beginn der Prüfung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern insbesondere Hinweise zum ausgewählten Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzhinweise (Informationen nach Art. 13 DSGVO) zuzuleiten oder zugänglich zu machen. Durch die informierte Teilnahme an der Prüfung gilt die Einwilligung der Prüflinge in das Prüfungsverfahren als erteilt.
- (6) Die Identität der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist zu überprüfen. Vor Beginn oder im Verlauf einer Prüfung kann dies, soweit erforderlich, mit Hilfe eines gültigen Ausweisdokuments erfolgen, das nach Aufforderung der oder dem Fernaufsichtführenden vorzuzeigen ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben. Darüber hinaus sind auch Authentifizierungen über die verwendete Lehr- bzw. Prüfungsplattform mittels Zugangsdaten zulässig oder andere geeignete Authentifizierungsverfahren mittels PIN/TAN. Jede Authentifizierung erfolgt unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.
- (7) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus, etwa in Form von Screenshots, ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus einer technisch erforderlichen Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (8) Die Fernaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur soweit eingeschränkt werden, als es für den berechtigten Aufsichtszweck erforderlich und angemessen ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind, soweit dies technisch umsetzbar ist, zur Verfremdung des jeweiligen Bildhintergrundes, der als Kamerabild übertragen wird, berechtigt.
- (9) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden zum Zweck der Fernaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. Dabei ist die ständige Sichtbarkeit des Gesichts und Oberkörpers der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zu gewährleisten. Die Mikrofonfunktion soll nur im Zusammenhang mit der Authentifizierung (Absatz 6), bei einem Verdacht auf einen Täuschungsversuch (Absatz 12) oder für die Klärung von Fragen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen, zum Einsatz kommen.
- (10) Die Fernaufsicht darf grundsätzlich nicht intensiver gestaltet werden als bei Präsenzprüfungen. Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf mehrere die Fernaufsicht führenden Personen in eigenen Videokonferenzen bzw. in innerhalb einer Videokonferenz eingerichteten weiteren virtuellen Räumen ist zulässig.
- (11) Eine weitere Beaufsichtigung von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung vor dem Ende der Bearbeitungszeit abgegeben haben, erfolgt nicht.
- (12) Bestehen Anhaltspunkte für einen Täuschungsversuch, so kann die die Fernaufsicht führende Person während der Prüfung jederzeit verlangen, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera geeignet zu positionieren bzw. zu fokussieren. Sie kann ebenfalls verlangen, die Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Endgeräts zu übertragen. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (13) Bei einer technischen Störung auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach Prüfungsantritt sind die Prüferin oder der Prüfer und das zuständige Studienbüro unverzüglich zu informieren. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich, der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

- (14) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Studierende, die glaubhaft machen, dass sie die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen oder an das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Fernaufsicht nicht erfüllen oder erfüllen können, werden durch die Hochschule unterstützt. Die Hochschule stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass eine Internetnutzung für die Bild- und Tonübertragung zur Fernaufsicht in ihren Räumen grundsätzlich möglich ist. Die Glaubhaftmachung nach Satz 2 muss bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Anmeldezeitraums für die jeweilige Prüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer und zugleich bei dem zuständigen Studienbüro erfolgen.

TEIL 3 DAS STUDIUM

§ 20 Modulprüfungen des Studiums

In den folgenden Fächern ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	Credits
Jahresabschluss	1. Semester	6
Leadership	1. Semester	6
Strategie und Innovationsmanagement	1. Semester	6
Projektmanagement	1. Semester	6
Kostenmanagement und Controlling	2. Semester	6
Wirtschaftsrecht	2. Semester	6
Sustainability Economics	2. Semester	6
Business Analytics	2. Semester	6
Investition und Finanzierung	3. Semester	6
Marketing und Sales	3. Semester	6
Operations Management	3. Semester	6
Digitales Prozessmanagement	3. Semester	6
Unternehmenssimulation	4. Semester	6
International Management (Engl.)	4. Semester	6
Projekt Analyse und Strategie	4. Semester	6
Seminar zu aktuellen Themen des Managements	4. Semester	6

§ 21 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte wissenschaftliche Fragestellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Master Thesis sollte etwa 60 bis 80 Textseiten à 35 Zeilen betragen.
- (2) Die Master Thesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuung der Master Thesis bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Master Thesis zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein

Thema für die Master Thesis erhält.

(3) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Master Thesis

(1) Zur Master Thesis wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist und
2. mindestens 72 Credits aus Modulprüfungen gemäß § 20 erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Modulprüfungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master Thesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und gegebenenfalls einer Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften aufweist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Master Thesis bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master Thesis des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 23 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Master Thesis

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Master Thesis erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Master Thesis wird von der die Master Thesis betreuenden Person gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben worden ist; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master Thesis) beträgt höchstens vier Monate, auf Antrag bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master

Thesis soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 3 einer „nicht ausreichend“ bewerteten Master Thesis ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Absatz 6 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, so dass Texte und Zitate entnommen werden können, abzugeben. Der Abgabezeitpunkt der Master Thesis ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Master Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Master Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master Thesis gemäß § 21 Absatz 2 ist einer der Prüfenden. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und muss eine Professorin oder ein Professor einer der am weiterbildenden Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften beteiligten Fachhochschulen oder eine im Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften tätige Professorin oder ein im Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften tätiger Professor einer anderen Fachhochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Master Thesis durch die Prüfenden wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Master Thesis kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Master Thesis ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Bewertung durch hochschulübliche Medien (z.B. Campusmanagementsystem, Lehr-/Prüfungsportal) ist ausreichend.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master Thesis und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Master Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master Thesis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - a) die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder als Weiterbildungsstudierender nachgewiesen ist,
 - b) alle Modulprüfungen bestanden und damit 96 Credits aus den Modulprüfungen gemäß § 20 nachgewiesen sind,
 - c) die Master Thesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem

Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master Thesis beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Absatz 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Master Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Absatz 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Master Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

TEIL 4 ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens 96 Credits sowie durch die Master Thesis und das Kolloquium 24 Credits erworben worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Master Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 9 Absatz 4 die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Module oder Fachgebiete mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Master Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 9 Absatz 3 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Absatz 2 und 4 und die gemäß Absatz 1 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Ferner ist der weiterbildende Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Alternativ zur ECTS-Note kann auch eine ECTS-Einstufungstabelle zur Ergänzung der Gesamtnote um eine Bewertung nach der ECTS-Einstufungsskala ausgegeben werden.

- (3) ECTS-Noten und ECTS-Einstufungstabellen werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen in dem jeweiligen Studiengang ausgewiesen. Bei der Berechnung der ECTS-Note werden als Bezugszeitraum für eine Kohorte drei Absolventenjahrgänge berücksichtigt. Die zweite Nachkommastelle der absoluten Note wird zur Berechnung der relativen Note einbezogen. Werden bei Notengleichheit die jeweiligen prozentualen Grenzwerte überschritten, wird den Studierenden die jeweils bessere ECTS-Note zugeteilt.
- (4) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Masterzeugnis wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden geregelt. Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 14 Absatz 3 sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrucke der elektronischen Daten bereitzustellen.
- (2) Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zum Zwecke des Rechtsschutzes in prüfungsrechtlichen Sachverhalten gefertigt werden. Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Ggf. muss die oder der Studierende eine entsprechende Erklärung unterschreiben.
- (3) Die Einsichtnahme kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Identität des/der Einsichtnehmenden ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der

Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein berichtigtes Prüfungszeugnis bzw. eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 29 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17. September 2018 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 10. Mai 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Masterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2026 erstmalig für den Masterstudiengang eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 ihr Studium im Masterstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 17. September 2018 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 Anwendung. Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 28.02.2029 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Sommersemester 2026 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.
- (4) Diese Masterprüfungsordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum, der FH Münster und der Hochschule Bielefeld veröffentlicht.

Diese Masterprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch die Rektorate bzw. Präsidien der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Südwestfalen, der FH Münster und der Hochschule Bielefeld aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den weiterbildenden Verbundstudiengang vom 08. Mai 2025 erlassen.

Bochum, Iserlohn, Münster, Bielefeld, den

Der Präsident
der Hochschule Bochum

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Der Präsident
der FH Münster

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Hochschule Bielefeld, HS Bochum, FH Münster, FH Südwestfalen		Weiterbildender Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften Master of Business Administration MBA			Studienverlaufsplan
Semester	Module				
1 24 ECTS	Jahresabschluss 6 ECTS	Leadership 6 ECTS	Strategie und Innovationsmanagement 6 ECTS	Projektmanagement 6 ECTS	
2 24 ECTS	Kostenmanagement und Controlling 6 ECTS	Wirtschaftsrecht 6 ECTS	Sustainability Economics 6 ECTS	Business Analytics 6 ECTS	
3 24 ECTS	Investition und Finanzierung 6 ECTS	Marketing und Sales 6 ECTS	Operations Management 6 ECTS	Digitales Prozessmanagement 6 ECTS	
4 24 ECTS	Unternehmenssimulation 6 ECTS	International Management (Engl.) 6 ECTS	Seminar zu aktuellen Themen des Managements 6 ECTS	Projekt Analyse und Strategie 6 ECTS	
5 24 ECTS	Master Thesis (ECTS: 20 Punkte) und Kolloquium (ECTS: 4 Punkte)				Gesamt: 120 ECTS